

# Information zur Zulassung

## MA Angewandte Gesundheitswissenschaften BB (IMC FH Krems) Studiengangskennzahl 0847

### Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

### Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt jeder an einer anerkannten tertiären Bildungseinrichtung absolvierter **gesundheitswissenschaftlicher** Bachelor- oder Diplomstudiengang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS bzw. eine entsprechende gleichgehaltene Ausbildung. Darüber hinaus wird entweder eine mindestens einjährige **einschlägige Berufserfahrung** oder die einschlägige Berufstätigkeit während des Studiums empfohlen.

### Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
Alle gesundheitswissenschaftlichen MTD FH Studiengänge z.B.: Ergotherapie, Physiotherapie etc.	Österr. FHs	ohne Auflagen

Hebammen Bachelor Studiengänge	Österr. FHs	Ohne Auflagen
Alle gesundheitswissenschaftlichen Universitätsstudien ( Exemplarische Auflistung!)	Österr. Universitäten	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

**Bitte beachten Sie**, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht die Studienberatung (information@fh-krems.ac.at; +43 2732 802 - 222) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.